

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Georgenthal im Landkreis Gotha

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Georgenthal folgende Kurbeitragssatzung.

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Georgenthal ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und Leistungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich – rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Georgenthal samt ihrer Ortsteile.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- und Erholungszwecken, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 – im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12 oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar bei der Touristinformation zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag in der Zeit von 01.01. bis 31.12.
 1. Für Personen über 16 Jahre 1,00 €

2. Für Kinder von 7 – 16 Jahren 0,50 €

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit
1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen;
 2. Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Erholungseinrichtungen noch die Touristinformation in Anspruch nehmen
 4. Besucher von Jugendherbergen.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 Zwölftes Sozialgesetzbuch – SGB XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen
 2. Begleitpersonen von Schwebeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch - SGB XII mit mindestens 50 von 100 Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwer behindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel braucht
 3. Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Vergünstigungen in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag wird um 50% ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung von Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung von Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen auf Anfrage vor zu zeigen. Bei

missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Touristinformation ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust der Gästekarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbetrag anteilig erstattet. Die Touristinformation vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Touristinformation eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerbliche Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie allen Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebliche Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie in diesem beherbergten Ortsfremden.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformularen binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes bei der Touristinformation abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gem. Abs. 1, 3 und 4 zu meldenden Gästen zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Touristinformation ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmungen mit tatsächlicher Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Touristinformation abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages an den Gesamtschuldner.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer
1. Einer Gemeinde oder einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. Eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. Den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungseinrichtung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Betreuung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.Mai 2008 mit den Änderungen vom 12.09.2008, 20.01.2012 und 16.04.2014 außer Kraft.

Georgenthal, d. 28.04.2016

Rommeiß
Bürgermeister